

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Buchung von Tennis-Hallenstunden

Stand: September 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Winterhude-Eppendorfer Turnverein v. 1880 e. V. (nachfolgend „**W.E.T.**“ genannt) und den Mieterinnen und Mietern (nachfolgend „Mieter“) der Tennis-Traglufthalle an der **Erikastraße 196, 20251 Hamburg**.
2. Die Vermietung der Hallenplätze erfolgt im Rahmen des **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** des Vereins ausschließlich zum Zweck des Tennisspielens.
3. Mit der Buchung eines Winter-Abonnements (Saisonbuchung) oder der Buchung von Einzelstunden erkennt der Mieter diese AGB sowie die **Hallenordnung** als verbindlich an.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages (Saisonbuchung / Abonnements)

1. Die Buchung eines Hallenplatzes für eine gesamte Wintersaison (Saisonbuchung) ist per E-Mail an info@wet-sport.de anzufragen.
2. Der Mietvertrag kommt verbindlich zustande, sobald der W.E.T. die Buchung durch eine schriftliche Buchungsbestätigung oder Rechnungsstellung in Textform bestätigt.
3. Nutzungseinschränkungen der Halle, die nicht vom W.E.T. zu vertreten sind, führen nicht zu einer Reduzierung oder einem Wegfall der Verpflichtung zur Mietzahlung.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages (Einzelstunden)

1. Die Anmietung einzelner freier Hallenstunden erfolgt ausschließlich online über das Internetportal des W.E.T. unter **<https://wet-sport.ebusy.de/>**.
2. Voraussetzung für die Online-Buchung ist eine einmalige persönliche Registrierung des Mieters im Buchungssystem unter Angabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Daten.
3. Der Vertrag über eine Einzelstunde kommt mit dem Abschluss des Online-Buchungsvorgangs und der Bereitstellung der elektronischen Buchungsbestätigung zustande.
4. Spielberechtigt sind ausschließlich Personen, für die eine gültige Buchungsbestätigung vorliegt. Zu Kontrollzwecken ist die elektronische oder ausgedruckte Buchungsbestätigung mitzuführen.
5. Nach erfolgreicher Buchung erhält der Mieter einen digitalen Zugangscode für den Hallenzutritt. Die Weitergabe dieses Codes an unbefugte Dritte ist untersagt.
6. Der W.E.T. behält sich das Recht vor, die Anzahl der im Voraus buchbaren Einzelstunden pro Nutzer und Monat aus Kapazitätsgründen zu reglementieren.

§ 4 Stornierung, Widerruf und Platzvergabe

1. **Saisonbuchungen:** Der Vertrag über eine Saisonbuchung kommt gemäß § 2 Abs. 2 mit der Buchungsbestätigung des W.E.T. zustande.
2. **Einzelstunden:** Eine Stornierung online gebuchter Einzelstunden ist bis zu **24 Stunden vor Spielbeginn** kostenfrei über das Online-Portal möglich. Danach wird die Zahlung dem Mieter nur dann zurückerstattet, wenn der Platz noch weitervermietet werden konnte.
3. **Platzänderung und Sperrung:** Der W.E.T. ist für die Vergabe der Plätze verantwortlich und behält sich das Recht vor, zugeteilte Plätze aus organisatorischen Gründen zu ändern. Bei notwendigen Platzsperrungen (z. B. für Turniere des Verbandes, dringende Reparaturen oder behördliche Auflagen) gewährt der W.E.T. eine Gutschrift der anteiligen Platzmiete oder stellt adäquate Ersatzzeiten zur Verfügung.

§ 5 Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die zu Beginn der jeweiligen Hallensaison festgelegten Preise. Diese werden durch Preisaushang und im Internetauftritt des Vereins unter www.wet-sport.de/tennis buchen bekannt gegeben.
2. Die Wintersaison umfasst in der Regel den Zeitraum von **Oktober bis April** des Folgejahres. Die genauen Termine werden mit der Buchungsbestätigung mitgeteilt.
3. **Zahlungswege für Saisonbuchungen:** Rechnungen für Saisonbuchungen werden in Textform (per E-Mail von der Geschäftsstelle oder dem ebusy-System) übersandt und im **SEPA-Lastschriftverfahren** bei der im ebusy-System hinterlegten Bankverbindung eingezogen.
4. **Zahlungswege für Einzelbuchungen:** Einzelbuchungen werden direkt über die im System angebotenen elektronischen Zahlungsweisen (z. B. **PayPal, Sofortüberweisung oder Kreditkarte**) bei der Buchung beglichen.
5. **Zahlungsverzug:** Im Falle einer unberechtigten Rücklastschrift oder bei sonstigem Zahlungsverzug hat der Mieter die dem Verein entstehenden tatsächlichen Bankgebühren sowie eine pauschale Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von **5,00 € pro Mahnung** zu erstatten. Dem Mieter bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

§ 6 Laufzeit und Beendigung bei Saisonverträgen

1. **Keine automatische Verlängerung:** Saisonverträge (Winter-Abonnements) werden befristet für die Dauer einer Wintersaison geschlossen. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der jeweiligen Wintersaison, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr findet nicht statt.
2. **Neuvergabe für Folgesaisons:** Nach dem automatischen Ende des Vertrages steht dem Mieter kein Anspruch auf eine erneute Buchung des Platzes oder der Spielzeit für die darauffolgende Wintersaison zu. Alle Hallenzeiten werden für jede Wintersaison vom W.E.T. komplett neu vergeben und im freien Verkauf angeboten.
3. **Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund:** Da es sich um ein befristetes Mietverhältnis handelt, ist eine ordentliche Kündigung während der laufenden Wintersaison für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung

aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den W.E.T. liegt insbesondere vor, wenn der Mieter trotz Abmahnung wiederholt gegen die Hallenordnung verstößt oder mit der Zahlung der Hallenmiete in Verzug gerät. Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung durch den Verein bleibt der Mieter zur Zahlung der restlichen Saisonmiete verpflichtet, es sei denn, der Platz kann anderweitig vermietet werden.

§ 7 Fremdfirmen und externes Training

Die gewerbliche Nutzung der Hallenstunden durch Tennistrainer oder Tennisschulen, die **keine vertragliche Vereinbarung oder Kooperation mit dem W.E.T.** besitzen (externes Fremd-Training), ist untersagt und bedarf im Einzelfall der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 8 Haftung des Vereins und Schadensersatz

1. Der W.E.T. haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für sonstige Schäden (z. B. Sachschäden, Diebstahl, Verlust von Kleidung, Ausrüstung oder Wertgegenständen in den Hallenbereichen, Umkleiden, Duschen sowie auf den Parkplätzen) haftet der W.E.T. nur, wenn die Schäden auf einer **grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung** des Vereins, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht).
3. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihm, seinen Mitspielern oder seinen Gästen schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden an der Hallenkonstruktion, der Ausstattung sowie den Außenanlagen. Schäden sind dem Verein bzw. dem Platzwart unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Datenschutz und Schlussbestimmungen

1. Der W.E.T. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mieter ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Vertragserfüllung und Verwaltung des Buchungssystems. Ergänzende Hinweise befinden sich in der Datenschutzerklärung des Vereins.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Textform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.